

Synopse

bksd-20260211_Bildungsgesetz-Gegenvorschlag berufliche Orientierung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **640**
Aufgehoben: –

Ausgangslage	Entwurf	Notizen
	Bildungsgesetz	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 640 , Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (Stand 1. August 2024), wird wie folgt geändert:	
<p>§ 85 Aufgaben des Bildungsrats</p> <p>¹ Der Bildungsrat hat im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe II folgende Aufgaben:</p> <p>a. Er nimmt zuhanden des Regierungsrats oder der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu allen wichtigen Fragen im Bildungswesen Stellung.</p> <p>b. Er beschliesst die Stufenlehrpläne und die Stundentafeln der einzelnen Schularten und kann Ausnahmen hiervon bewilligen.</p> <p>c. Er beschliesst die obligatorischen Lehrmittel der Volksschule.</p>		

Ausgangslage	Entwurf	Notizen
<p>d. Er beantragt dem Regierungsrat die Durchführung von Schulversuchen.</p> <p>e. ...</p> <p>f. Er fördert und koordiniert das Berufsbildungswesen.</p> <p>g. Er beantragt dem Regierungsrat die Einrichtung von beruflichen Grundschulen und Lehrwerkstätten.</p> <p>h. Er wählt 9–11 Mitglieder in die Kommission für Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung.</p> <p>j. Er ist für die kantonalen Aufgaben im Rahmen der Festlegung der Bildungsstandards und der Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente zuständig.</p>	<p>k. Er erlässt Vorgaben für die Zusammenarbeit der Volksschulen mit Organisationen der Arbeitswelt im Bereich der beruflichen Orientierung. Dabei sorgt er für eine ausgewogene Berücksichtigung aller Bildungs- und Berufswege.</p>	<p>Der Bildungsrat soll Vorgaben für die Zusammenarbeit der Volksschulen mit Organisationen der Arbeitswelt im Bereich der Beruflichen Orientierung erlassen. Dabei sieht er vor, dass Bildungs- und Berufswege ausgewogen und wertneutral berücksichtigt werden und der Bildungsauftrag der Schule gewahrt bleibt.</p>
<p>§ 87 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion</p> <p>¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat folgende Aufgaben:</p> <p>a. Sie leitet, koordiniert und beaufsichtigt das Bildungswesen des Kantons.</p>		

Ausgangslage	Entwurf	Notizen
<p>b. Sie sichert die Ausbildungsqualität der vom Kanton und von den Einwohnergemeinden getragenen und von ihm bewilligten nichtstaatlichen Schulen.</p> <p>c. Sie stimmt das Bildungswesen des Kantons mit anderen Kantonen, dem Bund und dem benachbarten Ausland ab.</p> <p>d. Sie legt Anfang und Ende des Schuljahres sowie die Schulferien und die schulfreien Tage fest.</p> <p>e. Sie kann Fortbildungsprogramme für Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten obligatorisch erklären.</p> <p>f. Sie ist zuständig für alle gesetzlich nicht zugeordneten Aufgaben im kantonalen Bildungswesen.</p> <p>² Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>g. Sie unterstützt und koordiniert die Zusammenarbeit der Schulen mit Organisationen der Arbeitswelt im Rahmen der beruflichen Orientierung. Sie stellt sicher, dass die Zusammenarbeit im Einklang mit den pädagogischen Zielsetzungen erfolgt.</p>	<p>Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion unterstützt und koordiniert die Zusammenarbeit der Schulen mit Organisationen der Arbeitswelt im Rahmen der Beruflichen Orientierung. Sie stellt sicher, dass die Zusammenarbeit im Einklang mit den pädagogischen Zielsetzungen erfolgt.</p>
<p>§ 97a Beiträge zur Erfüllung des Bildungsauftrags</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden können Beiträge an Dritte zur Erfüllung und Vertiefung einzelner Aspekte des Bildungsauftrags leisten.</p>	<p>² Der Kanton kann Beiträge oder Entschädigungen an Dritte ausrichten, die sich an der beruflichen Orientierung an den Volksschulen beteiligen.</p>	<p>Der Kanton kann Beiträge oder Entschädigungen an Dritte ausrichten, die sich im Rahmen der Beruflichen Orientierung an den Volksschulen beteiligen.</p>
	<p>II.</p>	

Ausgangslage	Entwurf	Notizen
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderung tritt am Tag nach der Abstimmung in Kraft./Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest. Liestal, ... Im Namen des Landrats der Präsident: die Landschreiberin: Heer Dietrich	